

lichen Würdenträger, sowie der Stifter, Klöster und Kirchengemeinden kann nur hingewiesen werden (S. 383 ff.). Für die Amts- und Behördensiegel (S. 422 ff.) ist eine genaue begriffliche Abgrenzung oft schwierig; zu oft fließen Amt und Person in praxi zusammen. Der Anhang bietet Transkriptionen der Inschriften der abgebildeten Siegel (S. 439 ff.), einen Überblick über die wichtigsten Siegelsammlungen (S. 463 ff.), eine Bibliographie (S. 466 ff.) und einen historischen Überblick; ein Namenregister (leider kein Sachregister) erschließt den Inhalt. Die Bibliographie ist systematisch gegliedert und kompensiert damit weitgehend den völligen Verzicht auf Anmerkungen. Es ist mit dem vorliegenden Werk ein Handbuch entstanden, dessen flüssige, von über 400 Abbildungen unterstützte Darstellung von meisterhafter Beherrschung des Stoffes zeugt.

Rudolf M. Kloos

Gabriella Airaldi, *Sigilli medievali nell'archivio capitolare di San Lorenzo di Genova*, *Rassegna degli archivi di stato* 30 (1970) S. 632—641, gibt genaue Beschreibungen von 21 Siegeln vorwiegend hoher geistlicher Würdenträger (Kardinäle, Bischöfe sowie Patriarch Albert von Jerusalem) aus den Jahren 1165—1536.

H. M. S.

Stanisław Suchodolski, *Początki mennictwa w Europie Środkowej, Wschodniej i Północnej* [mit engl. Zusammenfassung: *Beginnings of Coinage in Central, Eastern and Northern Europe*] Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1971, Ossolineum, 272 S., mit 14 Tafeln und verschiedenen Tabellen im Text. — Es handelt sich um eine breit angelegte vergleichende Übersicht über das sächsische, bayerische, böhmische (das am ausführlichsten dargestellt wird), polnische, ungarische, russische und skandinavische Münzwesen des 10. und beginnenden 11. Jh., dessen Wichtigkeit für die Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit nicht hervorgehoben zu werden braucht.

Ivan Hlaváček

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeines S. 279. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 281. 3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 282. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 293. 5. Kreuzzüge S. 295. 6. Mönchtum, religiöse und häretische Bewegungen S. 296.

Walter Ullmann, *Schranken der Königsgewalt im Mittelalter*, HJb 91 (1971) S. 1—21, behandelt nicht die äußeren Umstände, die die Königsgewalt im MA begrenzten, auch nicht die Hemmnisse, die aus dem Lehnrecht herkamen, sondern diejenigen Beschränkungen, denen das Königtum durch seine Ideologie unterworfen war. Die Überlegenheit des Herrschers über das ihm anvertraute Volk, durch den Titel eines *rex Dei gratia* und die Salbung zum *christus Domini* begründet, wurde begrenzt durch das Recht der Geistlichkeit, die allein Sakramente, auch das der Königssalbung, spenden konnte. Durch die Annahme der geistlichen Weihe wurde der König an die Normen des göttlichen Rechts gebunden, die weder von ihm gesetzt noch von ihm ausgelegt werden konnten. Diese Bindung des Herrschers an ein höheres Recht sei im 9. Jh. geschaffen worden. Durch eine Verbindung römisch-rechtlicher und paulinischer Gedankengänge sei die Auffassung vom König als Vormund und Verwalter entstanden (*rex debet esse tutor regni*). Aus ihr seien zwei wesentliche Schranken des ma. Herrschers zu erklären: Einmal das Veräußerungsverbot, das aus der Pflicht des Königs, sein Reich zu mehren, entstanden sein soll; zum andern die